

Allgemeine Einkaufsbedingungen Amphenol-Tuchel Electronics GmbH [ATEA]

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen unter Ausschluss der jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten. Ergänzend gilt unser Lieferantenhandbuch in der aktuell gültigen Revision. Abänderungen und Ergänzungen gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellungen

2.1 Angebote, Besuche und Ausarbeitungen des Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich, soweit nicht anderes vereinbart. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie Ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform gewahrt wird. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen seit Zugang schriftlich an, so gilt diese als bestätigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

3. Lieferungen

3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Sofern nicht die Anlieferung der Ware bei uns vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3.2 Wenn vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt nach Verstreichen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferungen oder Leistungen beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.3 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Materialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung benachrichtigen.

3.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. IMDS-Eintrag

Der Lieferant ist verpflichtet unaufgefordert die IMDS-Materialdaten unter Verwendung unserer IMDS-ID „12127“, sowie unserer Artikelnummer, an das IMDS zu übermitteln.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit hierfür ein wesentliches Interesse unsererseits gegeben ist.

6. Rechnungen

Für jede Rechnung bzw. für jede Rechnungsposition bei Bezugnahme auf mehrere Bestellungen muss die Bestellnummer angegeben werden. Jede Rechnung ist in elektronischer Form an die benannte Adresse zu übersenden.

7. Preisstellung und Gefahrübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung. Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Die Preise sind Festpreise, sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von dem Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Preiserhöhungen jeder Art sind nach Annahme der Bestellung ausgeschlossen. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Abtretung der Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. Wir kommen deshalb nicht in Zahlungsverzug, weil wir nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommen wir auch nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil wir nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung leisten.

9. Gewähr

9.1 Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferungen oder Leistungen, soweit und sobald diese nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.2 Wir sind berechtigt, für Pflichtverletzungen bei der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Diese Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Bauwerke 5 Jahre) ist, ab Anlieferung, bei vereinbarter Montage ab fertiger Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandung durchgeführt wurde, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.3 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

9.4 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

10. Produktschäden

10.1 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

10.2 Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, den Besteller schad- und klaglos zu halten und diesem jeden daraus erwachsenen Schaden voll zu vergüten.

10.3 Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm verursachten Schäden, insbesondere auch für alle Mangelfolgeschäden unbeschränkt.

10.4 Sofern wir von einem Kunden aufgrund der Mangelhaftigkeit der Sache in Anspruch genommen werden, können wir nach den gesetzlichen Vorschriften beim Lieferanten Rückgriff (Aufwendungsersatz) nehmen.

11. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Betriebsgelände ausführen, haben die Bestimmungen der Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dies gilt nicht, soweit Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt wurden.

12. Sicherheit, Umweltschutz; Verpackung

Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für die gelieferten Waren zutreffenden Richtlinien und Gesetze, z.B. REACH, hinsichtlich Stoffbeschränkungen zu ermitteln, einzuhalten und verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Der Lieferant ist auf unseren Wunsch verpflichtet, die zur Lieferung seiner Ware verwendete Verpackung zurückzunehmen bzw. auf seine Kosten zu entsorgen.

13. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

13.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU – Umsatzsteuer – Identifikations - Nr. anzugeben. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren die ATEA schriftlich zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten kostenneutral mitzuteilen:

- Die Ausfuhrlistennummer nach Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- ob in den Waren ein Anteil von US-Waren enthalten sind und wie hoch dieser ist
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code), nach der jeweils aktuellen Fassung
- (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzieller Ursprung) nach ISO 3166 ALPHA-2 Der Lieferant ist verpflichtet, ATEA unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

13.2 Verletzt der Lieferant schuldhaft seine Pflichten nach Absatz 12 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die der ATEA hieraus entstehen.

14. Geheimhaltung/Ausführungsunterlagen

14.1 Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

14.2 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise einschließlich ihrer Berechnungsgrundlage sind vertraulich und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden. Dies gilt auch nach Vertragsabwicklung.

14.3 Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund eine Kopie überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder für Reparaturarbeiten benötigen. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw. werden die Pflichten des Lieferanten nicht berührt. Erstellt der Lieferant die oben genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so werden wir unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-)Eigentümer an den Schutzrechten.

14.4 In allen den Auftrag betreffenden Schreiben, den Lieferscheinen, Rechnungen und Frachtpapieren müssen die Kennzeichen der Bestellung (Bestell - Nr., Bestelldatum, ATEA - Artikelnummer) vermerkt werden.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

16. Aufrechnung/Zurückbehaltung

Der Lieferant kann nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

17. Datenschutz

Daten unserer Lieferanten werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist.

18. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall werden sich die Parteien bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht.

19. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Lieferanten, Heilbronn oder der Erfüllungsort. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.